

STIFTMESSEN / MESSSTIPENDIEN

BEHANDLUNG VON STIFTMESSEN, WELCHE NICHT IN DER PFARREI APPLIZIERT WERDEN KÖNNEN UND DER BEZUG VON MESSSTIPENDIEN

Vielen Priestern ist es nicht möglich, allen Verpflichtungen der Messstiftungen nachzukommen, da mehr Messen zu zelebrieren sind, als dem einzelnen Priester Tage zu Verfügung stehen.

Stiftmessen, welche der Pfarrer in einer Pfarrei nicht applizieren kann, werden dem Bischof zur Verfügung gestellt. Sie werden mit dem entsprechenden Vermerk (Anzahl der zu lesenden Messen "nach Meinung") auf das Konto des bischöflichen Ordinariats einbezahlt. Mit Erlaubnis des Ordinariats können die Gelder auch Klöstern übergeben werden.

Aus pastoralen Gründen werden alle Stiftmessen (auch jene, deren Applikation nicht in der Pfarrei erfolgen kann) im Mitteilungsblatt der Pfarrei publiziert, sei es am festgesetzten Tag oder, wo es so Brauch geworden ist, in einer Sammelliste an einem Sonntag. Im sonntäglichen Fürbittgebet können dann alle betreffenden Verstorbenen kommemoriert werden. Bestehen bei einzelnen Gläubigen diesbezüglich Schwierigkeiten, soll ihnen mit Takt erklärt werden, dass der Ort der Applikation der Messfeier keine Bedeutung hat.

Der Priester hat grundsätzlich ein Recht auf ein Stipendium pro Tag, das er für seinen persönlichen Unterhalt oder für ein Liebeswerk verwenden kann, je nach der Situation seiner Einkünfte.

Der Pfarrer oder Pfarradministrator ist gehalten, die Messe am Sonntag für die Pfarrgemeinde oder die Pfarrgemeinden zu applizieren. Es steht ihm daher kein Stipendium zu. Für die zweite oder dritte Sonntagsmesse (Bination / Trination) kann er ein Stipendium entgegennehmen, ist aber verpflichtet die Gabe dem Bischof zuhanden der Unterstützung bedürftiger Priester zur Verfügung zu stellen.

14. September 2004

Dr. Vitus Huonder, Generalvikar